

Entsprechenserklärung



des Verwaltungsrats der GFT Technologies SE zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

(Stand: 7. Dezember 2021)

Die GFT Technologies SE hat am 14. Dezember 2020 ihre letzte jährliche Entsprechenserklärung abgegeben. Diese wurde am 30. März 2021 im Hinblick auf die Einrichtung eines Prüfungsausschusses gemäß den Empfehlungen D.3 und C.10 der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 16. Dezember 2019, bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 20. März 2020, (im Folgenden „DCGK“), unterjährig aktualisiert. Der Prüfungsausschuss folgt den Empfehlungen D.9, D.10 und D.11 DCGK.

Seit dem 14. Dezember 2020 hat die GFT Technologies SE den Empfehlungen des DCGK mit Ausnahme der in Ziffer III. begründeten Abweichungen entsprochen und wird ihnen auch zukünftig entsprechen.

Unter den Ziffern I. und II. werden die Grundsätze für die Übertragung der auf ein duales Führungssystem abstellenden Empfehlungen des DCGK auf das monistische Unternehmensführungssystem der GFT Technologies SE dargestellt.

I. Vorbemerkung

Ausweislich der Präambel (dort: Absatz 3) hat der DCGK zum Ziel, das duale deutsche Corporate Governance System transparent und nachvollziehbar zu machen.

Die GFT Technologies SE hat nach § 5 Absatz 1 ihrer Satzung eine monistische Unternehmensführungs- und Kontrollstruktur. Diese zeichnet sich gemäß Artikel 43 bis 45 SE-VO (Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE)) (im Folgenden „SE-VO“) in Verbindung mit §§ 20 ff. SE-Ausführungsgesetz (im Folgenden „SEAG“) dadurch aus, dass die Führung der Gesellschaft einem einheitlichen Leitungsorgan, dem Verwaltungsrat, obliegt. Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung durch die

geschäftsführenden Direktoren. Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der Gesellschaft, vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich und sind an Weisungen des Verwaltungsrats gebunden.

Die im DCGK enthaltenen Grundsätze und Empfehlungen in Bezug auf das duale deutsche Corporate Governance System sind auf eine monistisch verfasste SE nur eingeschränkt direkt anwendbar. Insbesondere können, genauso wie bei börsennotierten Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen (siehe Absatz 8 Satz 2 der Präambel des DCGK), die Grundsätze und Empfehlungen des DCGK nur insoweit Anwendung finden, als keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Nachstehende Ziffer II. erläutert die Übertragung der Grundsätze, Empfehlungen und Anregungen des DCGK auf die monistische Struktur der GFT Technologies SE.

II. Übertragung der Grundsätze, Empfehlungen und Anregungen des DCGK auf die monistischen Struktur der GFT Technologies SE

Die GFT Technologies SE überträgt die Grundsätze, Empfehlungen und Anregungen des DCGK für den Aufsichtsrat auf den Verwaltungsrat und für den Vorstand auf ihre geschäftsführenden Direktoren.

Hiervon gelten folgende Ausnahmen:

1. Die in den Grundsätzen 1 bis 5 genannten Aufgaben des Vorstands obliegen aufgrund von § 22 Absatz 1 SEAG bzw. § 22 Absatz 3 Satz 3 SEAG dem Verwaltungsrat. Dies sind unter anderem die Leitung und die Entwicklung der strategischen Ausrichtung des Unternehmens, die Compliance, die Einrichtung eines internen Kontroll- und Risikomanagementsystems und die Festlegung von Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Verwaltungsrats.
2. Die an den Vorstand gerichteten Empfehlungen A.1 (Beachtung der Diversität bei der Besetzung von Führungsfunktionen) und A.2 (Einrichtung eines Compliance Management Systems) richten sich in der monistischen Struktur aufgrund von § 22 Absatz 1 SEAG an den Verwaltungsrat.
3. Nach Grundsatz 6 Absatz 1 bestellt und entlässt der Aufsichtsrat die Mitglieder des Vorstands, überwacht und berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden. Der Verwaltungsrat einer monistisch verfassten SE vereint die Leitungs- und Kontrollfunktion.
4. Abweichend von Anregung A.5 ist der Verwaltungsrat für die Einberufung der Hauptversammlung zuständig.
5. Nach Empfehlung B.3 soll die Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern einer Aktiengesellschaft für längstens drei Jahre erfolgen. Weiter besagt die Empfehlung B.4, dass eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung nur bei Vorliegen besonderer Umstände erfolgen soll. Diese Empfehlungen sind vor dem Hintergrund zu betrachten, dass Vorstände einer Aktiengesellschaft gemäß § 84 Absatz 3 AktG nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen werden können.

Die geschäftsführenden Direktoren können jederzeit auch ohne wichtigen Grund abberufen werden, § 40 Absatz 5 SEAG. Vor diesem Hintergrund werden die Empfehlungen B.3 und B.4 nicht auf die monistisch verfasste SE übertragen.

6. Die Empfehlungen C.6 bis C.12 in Bezug auf die Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder werden nur auf diejenigen Mitglieder des Verwaltungsrats bezogen, die nicht zu geschäftsführenden Direktoren bestellt sind.

III.

Abweichungen von den Empfehlungen des DCGK

Empfehlung A.2 „Der Vorstand soll für ein an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtetes Compliance Management System sorgen und dessen Grundzüge offenlegen. Beschäftigten soll auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben; auch Dritten sollte diese Möglichkeit eingeräumt werden.“

Der Empfehlung wird seit Anfang 2021 gefolgt. Auch den Mitarbeitern des GFT Konzerns in Deutschland steht nunmehr eine internetbasierte Lösung zur Verfügung, um anonyme Hinweise an die im GFT Konzern zuständige Stelle zu geben. Bis Ende 2020 war dies nicht der Fall.

Empfehlung C.10 Satz 1 „Der Aufsichtsratsvorsitzende, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie der Vorsitzende des mit der Vorstandsvergütung befassten Ausschusses sollen unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein.“

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist unabhängig von der Gesellschaft und von den geschäftsführenden Direktoren. Insoweit wird der Empfehlung seit der Einrichtung des Prüfungsausschusses im März 2021 entsprochen.

Der weiteren Empfehlung, dass der Vorsitzende des Verwaltungsrats unabhängig von der Gesellschaft und den geschäftsführenden Direktoren sein soll, wird nicht entsprochen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats war bis unmittelbar vor Amtsantritt stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats und Vorsitzender der geschäftsführenden Direktoren. Er ist nach den in Empfehlung C.7 genannten Kriterien nicht als unabhängig von der Gesellschaft einzustufen. Der Verwaltungsrat hat vor dem Hintergrund, dass in der Leitung der Gesellschaft eine personelle Kontinuität angestrebt wird, entschieden, dass der ehemalige Vorsitzende der geschäftsführenden Direktoren den Vorsitz im Verwaltungsrat übernehmen soll.

Empfehlungen D.2 bis D.4 „Ausschüsse des Aufsichtsrats“ und Empfehlung D.11

Der Verwaltungsrat verzichtete in der Vergangenheit im Hinblick auf die überschaubare Größe des Gremiums auf die Einrichtung von Ausschüssen. Im März 2021 hat der Verwaltungsrat einen Prüfungsausschuss eingerichtet. Den entsprechenden Empfehlungen wird nunmehr entsprochen.

Empfehlung D.5 „Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern benennt.“

Der Verwaltungsrat verzichtet auf die Einrichtung eines Nominierungsausschusses. Das Gesamtgremium besteht aus sieben Mitgliedern und hat somit eine überschaubare Größe. Die Mitglieder sind allesamt Vertreter der Anteilseigner. Vor diesem Hintergrund hält es der Verwaltungsrat für sachgerecht, dass das Gesamtgremium die Aufgabe nicht auf einen Nominierungsausschuss überträgt.

Empfehlung G.6 „Die variable Vergütung, die sich aus dem Erreichen langfristig orientierter Ziele ergibt, soll den Anteil aus kurzfristig orientierten Zielen übersteigen.“

Der Empfehlung wird nicht entsprochen. Das Vergütungssystem der Gesellschaft ist auf eine langfristige und nachhaltige Entwicklung ausgerichtet. Dazu ist es aus Sicht des Verwaltungsrats nicht erforderlich, dass die variable Vergütung aus der Erreichung langfristig orientierter Ziele den Anteil aus kurzfristig orientierten Zielen übersteigt.

Bereits die Vergütungsbestandteile mit einer einjährigen Bemessungsgrundlage sind bei der Gesellschaft so ausgerichtet, dass die langfristige und nachhaltige Entwicklung der Gesellschaft gefördert wird. So knüpft zum Beispiel ein variabler Vergütungsbestandteil an die Entwicklung des Umsatzes des jeweiligen Geschäftsjahres im Vergleich zum Vorjahr an. Damit werden zwei Geschäftsjahre in den Blick genommen und nicht nur ein Geschäftsjahr. Durch die Festlegung der Leistungskriterien zu Beginn der Laufzeit des jeweiligen Anstellungsvertrages ohne jährliche Anpassungen ist sichergestellt, dass dauerhaft ein Anstieg des Umsatzes erreicht werden muss, um sich die jeweilige variable Vergütung zu verdienen.

Darüber hinaus sieht das Vergütungssystem vor, dass nicht die gesamte kurzfristige variable Vergütung sofort ausbezahlt wird, sondern ein Teilbetrag von einem Drittel bis zur Hälfte in die jeweilige langfristige variable Vergütung (LTI) umgewandelt wird. Die Entwicklung des jeweiligen LTI bestimmt sich nach der Entwicklung des GFT Aktienkurses. Die Auszahlung erfolgt nach drei Jahren. Durch die Anknüpfung an den gewichteten Durchschnittskurs der GFT Aktien im Geschäftsjahr vor der Umwandlung und den gewichteten Durchschnittskurs der GFT Aktien im Geschäftsjahr vor der Auszahlung wurde im Ergebnis ein vierjähriger Betrachtungszeitraum gewählt. Hierdurch ist auch gewährleistet, dass kurzfristige Entwicklungen, wie insbesondere Kursausschläge, keine Auswirkung auf die langfristige variable Vergütung haben.

Empfehlung G.7 Satz 1 „Der Aufsichtsrat soll für das bevorstehende Geschäftsjahr für jedes Vorstandsmitglied für alle variablen Vergütungsbestandteile die Leistungskriterien festlegen, die sich – neben operativen – vor allem an strategischen Zielsetzungen orientieren sollen.“

Der Verwaltungsrat legt vor dem betreffenden Geschäftsjahr für jeden geschäftsführenden Direktor für alle variablen Vergütungsbestandteile die Leistungskriterien fest, die sich – neben operativen – vor allem an strategischen Zielsetzungen orientieren. Dabei werden die Leistungskriterien jedoch nicht für alle variablen Vergütungsbestandteile jeweils für das bevorstehende Geschäftsjahr festgelegt, sondern bei Abschluss des jeweiligen Anstellungsvertrages. Nur für einen Vergütungsbestandteil erfolgt die Festlegung jeweils für das bevorstehende Geschäftsjahr.

Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass diese Vorgehensweise im Rahmen des bestehenden Vergütungssystems, das auf Langfristigkeit und Stetigkeit angelegt ist, sachgerecht ist.

Empfehlung G.10 „Die dem Vorstandsmitglied gewährten variablen Vergütungsbeträge sollen von ihm unter Berücksichtigung der jeweiligen Steuerbelastung überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden. Über die langfristig variablen Gewährungsbeträge soll das Vorstandsmitglied erst nach vier Jahren verfügen können.“

Den Empfehlungen wird nicht entsprochen. Das Vergütungssystem der Gesellschaft sieht vor, dass ein Drittel bis zur Hälfte der gesamten kurzfristigen variablen Vergütung nach Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres in die jeweilige langfristige variable Vergütung (LTI) umgewandelt wird. Damit werden die gewährten variablen Vergütungsbeträge nicht überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt.

Die Entwicklung des LTI bestimmt sich nach der Entwicklung des GFT Aktienkurses. Die Auszahlung erfolgt nach drei Jahren. Durch die Anknüpfung an den gewichteten Durchschnittskurs der GFT Aktien im Geschäftsjahr vor der Umwandlung und den gewichteten Durchschnittskurs der GFT Aktien im Geschäftsjahr vor der Auszahlung wurde im Ergebnis ein vierjähriger Betrachtungszeitraum gewählt.

Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass die Festlegungen im Vergütungssystem geeignet sind, die geschäftsführenden Direktoren dazu anzuhalten, ihr Handeln auf die langfristige Förderung des Unternehmenswohls und die Gewährleistung eines nachhaltigen und langfristigen Unternehmenserfolgs auszurichten. Dies gilt umso mehr, als auch die variablen Vergütungsbestandteile mit einjähriger Bemessungsgrundlage bereits auf eine nachhaltige und langfristige Unternehmensentwicklung ausgerichtet sind.

Empfehlung G.11 „Der Aufsichtsrat soll die Möglichkeit haben, außergewöhnlichen Entwicklungen in angemessenem Rahmen Rechnung zu tragen. In begründeten Fällen soll eine variable Vergütung einbehalten oder zurückgefordert werden können.“

Mit den geschäftsführenden Direktoren wurde keine Vereinbarung getroffen, um in bestimmten Fällen eine variable Vergütung einzubehalten oder zurückfordern zu können. Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass die gesetzlichen Ansprüche und Rechte, insbesondere die Geltendmachung von Bereicherungs- und Schadensersatzansprüchen sowie von Zurückbehaltungsrechten, ausreichend sind, um die Interessen der Gesellschaft zu wahren.

Stuttgart, den 7. Dezember 2021

GFT Technologies SE

Der Verwaltungsrat